



presserat

## Entscheidung des Beschwerdeausschusses 2 in der Beschwerdesache 0465/25/2-BA

**Beschwerdeführer:**

**Beschwerdegegner:**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffern 2, 12**

**Datum des Beschlusses:** **23.09.2025**

**Mitwirkende Mitglieder:**

### A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Boulevardzeitung veröffentlicht am 22.05.2025 einen Beitrag mit dem Titel „Zum zweiten Mal an einem Tag! Junge sticht auf Schüler ein“ und der Dachzeile „Erst Berlin, dann [Name Stadt]“. Darin berichtet die Zeitung von einer verabredeten Schlägerei, zu der sich drei Kinder getroffen hatten. Die Schlägerei sei eskaliert: Nachdem ein 13-jähriger deutscher Schüler den ersten Schlag gegen den Jüngeren ausgeführt hatte, habe ein elfjähriger irakisches Junge plötzlich ein Messer gezogen und dem Älteren zweimal wuchtig ins Bein gestochen. Danach sei der Elfjährige mit einem weiteren Jungen vom Tatort geflüchtet. Das Opfer habe schwere, aber nicht lebensbedrohliche Stichverletzungen erlitten.

II. Der Beschwerdeführer schreibt, die Aussage „zog ein elfjähriger irakisches Junge plötzlich ein Messer und stach dem Älteren zweimal wuchtig ins Bein“ sowie „Das Opfer erlitt schwere...Stichverletzungen“ seien falsch berichtet und verletzten die Ziffer 2 des Pressekodex. Denn die Polizei als zuständige Behörde sei eine privilegierte Quelle und stelle die Geschehnisse anders dar. In der Pressemitteilung stehe: „...woraufhin der Jüngere den 13-Jährigen mit einem Küchenmesser leicht am Oberschenkel verletzte.“

Besonders unethisch sei außerdem die Nennung der irakischen Nationalität des 11-jährigen Kindes, die von der Polizei ausdrücklich nicht bestätigt werde. „Was hat eine irakische Nationalität mit dem Streit eines 11-jährigen Kindes zu tun?“, fragt der Beschwerdeführer. Ein 11-jähriges Kind sei besonders schutzwürdig und daher sei die Zuschreibung einer irakischen Nationalität unethisch.

Der Elfjährige habe laut Polizei auch einmal und nicht zweimal zugestochen. Hinzu komme, dass die Zeitung hier zwei unterschiedlich schwere Streitereien miteinander vergleiche und unzutreffende Parallelen ziehe: Der Streit zwischen den zwei Kindern sei für beide Kinder glimpflich ausgegangen, während nach dem Streit zwischen den zwei Kindern in Berlin einem der beiden Kinder in einer Not-OP das Leben gerettet haben werden müssen.

III. Die Zeitung hat die Möglichkeit zur Stellungnahme nicht genutzt.

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung Verstöße gegen die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 und das Diskriminierungsverbot nach Ziffer 12 des Pressekodex. Die Zeitung hat in der Beschreibung der Verletzungen des älteren Jungen entgegen den Informationen aus der Polizeimeldung falsche Angaben gemacht. Außerdem hat sie die Nationalität des 11-jährigen Kindes zu Unrecht genannt.

### **C. Ergebnis**

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffern 2 und 12 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

#### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

#### Ziffer 12 – Diskriminierungen

Niemand darf wegen des Geschlechts, einer Behinderung oder einer Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter  
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>